

# Grundmachung.

Infolge der Beschlüsse des Wiener Gemeinderates vom 5. Juni 1917, Nr. 3. 4921, und vom 27. Juni 1917, Nr. 3. 5563, sowie auf Grund des mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. August 1917 genehmigten und im 79. Stütze des n.-ö. Landesgesetz- und Verordnungsblattes funktionsfähigen Beschlusses des n.-ö. Landeslandesausschusses vom 12. Juni 1917 werden für das Verwaltungsverfahren 1917/18, d. i. für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918, zur Fassung der Gemeindefürsorge im Sinne des § 59, II 1 des Gemeindegesetzes für Wien vom 24. März 1909, L.-G.-Bl. n. S. 28, Nr. 17, und der Landesgesetz vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. n. S. 28, Nr. 1 ex 1905, sowie vom 6. Juli 1910, L.-G.-Bl. n. S. 28, Nr. 170, nachstehende Gemeindefürsorge- und -abgaben eingeführt:

1. **Steuern und Abgaben** von jeder Krone der landesfürstlichen Grundsteuer.
2. **Fünftausendzwanzig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen Hauszinssteuer und Hauskassensteuer.
3. Diese Umlage trifft alle der Hauszinssteuer und Hauskassensteuer unterliegenden Gebäude, dann die von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude mit Ausnahme jener, welche nach den n.-ö. Landesgesetzen vom 10. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 32, und vom 5. April 1893, L.-G.-Bl. Nr. 16, die Befreiung von den nach Maßgabe der landesfürstlichen Steuern eintreffenden Gemeindefürsorgeumlagen genießen.
4. **Dreißig Heller** zur 5/100igen Steuer vom Zinse der von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude, welchen nach den Landesgesetzen vom 10. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 32, und vom 5. April 1893, L.-G.-Bl. Nr. 16, die Befreiung von den Gemeindefürsorgeumlagen nach Maßgabe der landesfürstlichen Hauszinssteuer zukommt.
5. **Eintausenddreißig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbssteuer der I. Klasse.
6. **Dreißig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbssteuer der II. Klasse.
7. **Zwanzig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen allgemeinen Erwerbssteuer der III. und IV. Klasse.
8. **Zweitausenddreißig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen Erwerbssteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.
9. **Stichtausendzwanzig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen (nicht im Abgangsweg eingehenden) Rentensteuer.
10. **Stichtausendzwanzig Heller** von jeder Krone der landesfürstlichen zulassungsplächtigen Besoldungssteuer von höheren Dienstbesoldungen.
11. Der hälftige Zuschlag zur landesfürstlichen Versicherungssteuer, und zwar:
  - a) im Ausmaße von dreißig Prozent für sämtliche Artikel des Versicherungssteuer-Tarifes mit Ausnahme des Viehes im geschlossenen Versicherungsbetriebe;
  - b) im Ausmaße von hundert Prozent für Vieh im geschlossenen Versicherungsbetriebe, auf Grund des Landesgesetzes vom 19. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 58;
  - c) im Ausmaße von dreißig Prozent von der außerhalb des geschlossenen Versicherungsbetriebes eingehenden landesfürstlichen Versicherungssteuer.
12. Die Gemeindefürsorgeumlage im Ausmaße von zwei Kronen für den Gehalt der in den außerhalb des geschlossenen Versicherungsbetriebes gelegenen Gehörtsstellen von Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1910.
13. **Achteinviertel (8 1/4) Heller** von jeder Krone des Viehwieses als Umlage für allgemeine Gemeindefürsorge (3 1/4 Heller) und als Umlage für Volksschulzwecke (4 1/4 Heller).
14. Unter 13 angeführte Umlage ist von sämtlichen Viehwiesen nicht befreiten Viehwiesen, auf welche sie umgelegt werden, die Gehaltentimmen begreiflich, der von ihnen selbst benötigten Gehaltentimmen nach Maßgabe des richtiggestellten Viehwiesensatzes zu bezahlen.
15. Auf Grund der Steuerungs-Verordnung vom 14. Oktober 1785 haben die Quasibauern (Kommunikanten, Gemeinderäte) diese Umlage (13) von den Viehwiesen bei eigener Fassung einzubringen und nicht ihren eigenen Abgaben an die hälftigen Steuerstellen abzuführen. Diese Fassung und Viehwiesen, welche die Einrichtung der Viehwiesensatzung verweigern, sind dem magistratischen Bezirksamt, und zwar längstens binnen vier Wochen nach dem Einlassungstermine der betreffenden Karte, zur weiteren Fortsetzung anzuzeigen.
16. Ein **Rebent (1)** Heller von jeder Krone des Viehwieses als Viehwiesensatzungsbetrag, welcher von jedem zur Erzeugung der Viehwiesensatzung verpflichteten Hauseigentümer zu leisten ist.
17. Die **Vorpauschalumlage** im Betrage von dreißig (30) Hellern für jedes vorpauschalplächtige Pferd.
18. Die **Gemeindefürsorgeumlage** auf den Besitz von Hund im Jahresbetrage von zwanzig Kronen für jeden Hund. Die Gemeindefürsorgeumlage zu den direkten Steuern wird gleichzeitig mit jener Steuer, auf welche sie umgelegt werden, die Viehwiesensatzungen gleichzeitig mit der Hauszinssteuer, somit in den nachstehenden Terminen fällig und einzubringen:
  - a) die Gemeindefürsorgeumlage zur allgemeinen Erwerbssteuer und zur Erwerbssteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen vierteljährig am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober;
  - b) jene zur Grundsteuer und Hauszinssteuer, ferner zur 5/100igen Steuer vom Zinse der landesfürstlichen Erwerbssteuer, sowie die Viehwiesensatzungen vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;
  - c) die Gemeindefürsorgeumlage zur Rentensteuer, sofern dieselbe dem Steuerpflichtigen unmittelbar vorzuzahlen ist, halbjährig am 1. Juni und 1. Dezember;
  - d) die Gemeindefürsorgeumlage zur Besoldungssteuer, sofern sie vom Steuerpflichtigen unmittelbar einzubringen ist, halbjährig am 1. Juni und 1. Dezember, sonst von dem zum Abgabe und zur Abfuhr Verpflichteten binnen 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats; sofern aber für bestimmte Fälle andere Abfuhrtermine im Verordnungswege festgesetzt, beziehungsweise geändert worden sein sollten, in diesen Terminen.

Wenn die Gemeindefürsorgeumlage zu den direkten Steuern oder die Viehwiesensatzungen nicht spätestens 14 Tage nach dem anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt auf Grund des Gemeindefürsorgebeschlusses vom 11. Jänner 1895, § 10, 23, 24, im Sinne des Landesgesetzes vom 6. Juli 1877, L.-G.-Bl. Nr. 18, insofern die Gesamtschuldigkeit der Steuerentimmen zugrunde liegenden ordentlichen Steuergebühren, oder der Viehwiesensatzungen die Gesamtschuldigkeit der ordentlichen Steuergebühren von der Hauszinssteuer des der Viehwiesensatzung zugrunde liegenden Viehwiesensatzungsbetrages für das ganze Jahr 100 K überhöht, die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, welche für je 100 K und jeden Tag mit 1/100 Heller von dem nach Ablauf der vorschuldungsfähigen Frist nachfolgenden Tage bis zur Abstattung der Schuldigkeit zu berechnen und mit dieser einbezahlen sind.

Die Gemeindefürsorgeumlage ist bei der Abfuhr der Gemeindefürsorgeumlage, welche nach dem nachfolgenden Terminen zu leisten ist, zu leisten. Die Gemeindefürsorgeumlage ist bei der Abfuhr der Gemeindefürsorgeumlage, welche nach dem nachfolgenden Terminen zu leisten ist, zu leisten. Die Gemeindefürsorgeumlage ist bei der Abfuhr der Gemeindefürsorgeumlage, welche nach dem nachfolgenden Terminen zu leisten ist, zu leisten.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (im selbständigen Wirkungskreise)

am 27. August 1917.